

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verhandlungs-Vorlagen.

Traktandum 4.

Die Beziehungen der Gewerbemuseen zu den Gewerbevereinen.

Die Referenten (Hö. Direktor Meyer-Bischöfle in Aarau und Boos-Zegher in Zürich) gelangen zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Um den Gewerbemuseen und ähnlichen Anstalten vermehrte Wirksamkeit zu verschaffen, ist eine engere Verbindung zwischen den Leitern und Angestellten derselben einerseits, und den Gewerbe- und Berufsvereinen andererseits dringend nötig.

Die Vorstände und Mitglieder gewerblicher Vereine, sowie auch Gewerbetreibende, welche außerhalb solcher stehen, sollen sich bemühen, die Organisation, den Bestand und das Material dieser Anstalten kennen zu lernen, um über die Art und Weise der Vermehrung der Sammlungen und über anderweitige Thätigkeit berechtigte Wünsche auszusprechen.

Im Schoße der gewerblichen Vereine sollte das Traktandum: „Wie können wir uns die Institution der Gewerbemuseen und anderer gewerblicher Bildungsanstalten zu Nutzen ziehen?“ öfters als bis anhin zur Besprechung kommen. Es dürfte ratsam sein, in jedem gewerblichen Verein ein Mitglied oder eine Kommission mit der Behandlung dieser Angelegenheit speziell zu betrauen.

2. Da es nicht möglich, und der finanzielle Kräfte-Zersplitterung halber auch nicht thunlich ist, an jedem Ort gewerbliche Sammlungen oder Gewerbemuseen zu errichten, so ist Fürsorge zu treffen, dieselben den Gewerbetreibenden allerwärts leicht und billig dienstbar zu machen.

Dies dürfte am ehesten durchführbar sein durch Schaffung von Gewerbestellen, welche den Verkehr der Vereine und Gewerbetreibenden mit den Gewerbemuseen vermitteln.

3. Die Leiter der Gewerbemuseen sollen sich bestreben, die Thätigkeit ihrer Anstalten bekannter und dadurch populärer zu machen. Bei periodischen Ausstellungen einheimischer und ausländischer Produkte, bei Neuanschaffungen, Arbeitsproben von Maschinen und Materialien dürfte eine vermehrte Bekanntmachung durch die Presse und an die Vereine förderlich sein.

Die Presse sollte einerseits durch die Gewerbemuseumleiter, andererseits durch die gewerblichen Verbände dazu bewogen werden, diesem Thätigkeitsfeld vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Die Gewerbemuseen sollen den Centralpunkt des gewerblichen Bildungswesens eines Kantons oder Landesteiles sein. Mit den Handwerker- und Zeichnungsschulen sollen sie in engstem Kontakt stehen, der Art, daß den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muster- und Bibliotheksmaterial genau bekannt ist, und zu Schul- und Selbstbildungszwecken auf die toleranteste Art zur Verfügung steht.

Auch die Lehrerschaft der Primar-, Mittel- und höheren Schulen sollte für die Gewerbemuseen und deren Inhalt und Thätigkeit in vermehrtem Maße interessiert werden, um ihrerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Geschmack bildenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.

5. Die Berücksichtigung des Kleingewerbes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen, die Erhebungen und Bekanntmachungen über Roh- und Hülfsmaterialien, Werkzeuge und Hülfsmaschinen sollte an den Gewerbemuseen nicht zu Gunsten des sogenannten hohen Kunstgewerbes, das unserem republikanischen Sinne im Allgemeinen weniger entspricht, zurücktreten.

6. Der vermehrten Bewertung und Bekanntmachung der einheimischen Produkte des Gewerbelebens können die Gewerbemuseen, in Verbindung mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden erheblich Vorschub leisten.

7. Eine engere Verbindung der Gewerbemuseen der Schweiz in Beziehung auf Vereinbarungen über die Arbeitsprogramme dürfte förderlich sein. Über die Jahresthätigkeit dieser Anstalten wäre ein gemeinsamer Bericht von großem Interesse; ebenso wäre ein von allen Gewerbemuseen zusammengefaßter

Katalog ihrer Sammlungen, Muster und Modelle, Vorlagen- und Textwerke, Adressbücher und anderm Hülfsmaterial zu vermehrter und erweiterter Nutzbarmachung dieser Objekte dienlich.

\* \* \*

Traktandum 5.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.\*)

Anträge der Referenten (Herren Großrat Vogt in Basel und Kantonsrat Krauser in Zürich):

1. Die Arbeitslosenversicherung soll das sociale Problem einer bescheidenen Existenz für alle Diejenigen, welche arbeiten wollen, zu lösen suchen.

Bon der Versicherung, bezw. der Nutzung derselben sind auszuschließen:

- a. Die freiwillig oder infolge Streiks aus der Arbeit getretenen;
- b. Diejenigen, welche Annahme von Arbeit verweigern;
- c. Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder vorgerückten Alters arbeitslos geworden sind.
- d. Ausländer ledigen Standes.

2. Die Arbeitslosenversicherung soll sich im Sinne des Obligatoriums erstrecken auf alle unselbständigen über 14 Jahre alten Arbeiter beider Geschlechter, welche in Fabrik- und Handwerksbetrieben beschäftigt werden und nicht über Fr. 5. — Taglohn beziehen.

Die Versicherung soll außerdem den in landwirtschaftlichen Betrieben und als Dienstboten beschäftigten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Die Nutzung an der Versicherung beginnt erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Prämienzahlung während 26 Wochen und ebenso langer Niederlassung, und darf für Verheiratete nicht mehr als  $\frac{2}{3}$ , für Ledige nicht über die Hälfte des lebtbezogenen Arbeits-Taglohnes betragen.

4. Um eine richtige Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sollen die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden, Kantone und der Bund zu angemessenen Beiträgen herangezogen werden.

5. Betreffend Arbeitsnachweis soll der Verwaltung hauptsächlich die Beschaffung von Arbeit für die als arbeitslos Angemeldeten überwiesen werden und zwar wo möglich in der gleichen Berufsbranche.

6. Eine Reduktion der Arbeitszeit darf nicht stattfinden, wo dies nicht selbst im Interesse der betreffenden Industrien oder Gewerbe liegt und von der Mehrzahl der betroffenen Gewerbetreibenden selbst verlangt wird.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Holzarbeiter-Verband.** Die Delegierten haben in ihrem Spezialkongreß vom 1. dies in Luzern mit 9 gegen 4 Stimmen die Auflösung des Verbandes beschlossen.

**Unfallversicherung.** Dem Beispiel der Schreiner- und Spenglermeister folgend, hat sich im Kanton Waadt jüngsthin eine gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft („Société d'assurances mutuelle contre les accidents“) von Unternehmern und Industriellen gebildet. Die Initiative ging vom kantonalen Industrie- und Handelsverein aus. Bis jetzt haben sich 180 Mitglieder angeschlossen. An der Spitze des Verwaltungsrates steht Herr Advokat Professor Berney in Lausanne, als Geschäftsführer ist bestellt Herr Witschi in Lausanne.

## Verschiedenes.

**Das Centralkomitee der kantonalen Gewerbe Ausstellung Zürich 1894,** unter dem Präsidium von Herrn

\*) Vom Schweizerischen Industriedepartement dem Schweizer Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesene Frage. (Vergl. Kreisbeschreiben Nr. 148).